

§ 14 BO für Wien Unbebaute Grundflächen, Begriffsbestimmung

BO für Wien - Bauordnung für Wien

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 14.

Grundflächen, die gegen Widerruf oder unbefugt bebaut worden sind, gelten als unbebaut.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at